

Abschluss einer Vereinbarung mit der Lebenshilfe Ludwigshafen e. V. für den Betrieb der Integrativen Kindertagesstätte Sonnenblume; Übernahme des Trägeranteils und der Sachkosten durch die Stadt Ludwigshafen

KSD 20124062

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zu.

Die entsprechenden Mittel stehen bereits im Haushalt zur Verfügung bzw. werden für den nächsten Haushalt angemeldet.

Die Lebenshilfe Ludwigshafen e.V. betreibt seit 16.08.2010 die Kindertagesstätte Sonnenblume als integrative Einrichtung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Umwandlung von 30 Plätzen als Regelplätze beschlossen und die Übernahme des Trägeranteils von 10 % der anerkannten Personalkosten zunächst bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012, also den 31.07.2012 beschlossen.

Das Angebot der Einrichtung wurde im Stadtteil sehr gut angenommen, die Plätze waren schnell belegt und sind es auch weiterhin.

Der Träger beantragt daher, die beigefügte Vereinbarung zum Betrieb der integrativen Kindertagesstätte Sonnenblume abzuschließen.

Diese beinhaltet u.a. die weitere Übernahme des Trägeranteils von 10 % an den Personalkosten, der ca. 20.000,00 € jährlich beträgt.

Außerdem beantragt der Träger die Übernahme der Sachkosten i.H.v. 100 %.

Diese betragen nach derzeitigem Stand ca. 55.000,00 € jährlich.

Für die 30 nichtbehinderten Kinder stehen der Lebenshilfe e.V. keinerlei Einnahmen zur Verfügung.

Der Träger ist aber gewillt, trotz der angespannten Finanzsituation der Lebenshilfe e.V., einen Eigenanteil an den Sachkosten entsprechend seiner Verpflichtung aus § 14 KitaG zu leisten.

Für die Jahre 2011, 2012 und 2013 bietet der Träger jeweils 5.000,-- € an, was einem Eigenanteil von ca. 9 % entspricht.

Ab 2014 muss der Eigenanteil neu verhandelt werden. Die Verwaltung wird deshalb dem Jugendhilfeausschuss im Spätjahr 2013 erneut Bericht erstatten.

Vereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Rathausplatz 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein

- nachgehend „Stadt“ genannt

und der Lebenshilfe Ludwigshafen e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Huentz, Rheinhorststr. 38, 67071 Ludwigshafen

- nachgehend „Träger“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§1 Zweck der Vereinbarung

In der Vereinbarung werden die Absprachen zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Lebenshilfe Ludwigshafen e.V. bezüglich der Personal- und Sachkosten für die Integrative Kindertagesstätte Sonnenblume festgeschrieben.

Die Lebenshilfe Ludwigshafen e.V. betreibt in Ludwigshafen die Integrative Kindertagesstätte Sonnenblume in der Rheinhorststr. 38, 67071 Ludwigshafen.

Von den insgesamt 85 Plätzen wurden mit Beschluss des JHA vom 28.01.2010, 30 Plätze umgewandelt und als Regelplätze ausgewiesen.

§ 2 Personalkosten

Die Stadt beteiligt sich gemäß Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit derzeit ca. 45% an den Personalkosten. Die Anzahl der Stellen ergibt sich aus dem § 5 der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz Rheinland - Pfalz und der Betriebserlaubnis. Die ausfallenden Elternbeiträge übernehmen gemäß Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, die Stadt und das Land Rheinland-Pfalz. Zusätzlich übernimmt die Stadt den Trägeranteil von 10 %.

2.1 Regelpersonal

- 3,0 PE (1,0 PE im Regelbereich für je 10 Kinder einer Gruppe ohne Behinderung)
- 0,75 PE (0,25 PE im Regelbereich für max. je 10 GZ-Plätze einer Gruppe)

Der Regelpersonalschlüssel wird bei einer Veränderung der Kapazität entsprechend angepasst.

2.2 Mehrpersonal

Gemäß § 2 Absatz 5 LVO kann jeder Träger einen Antrag auf Mehrpersonal stellen. Dieser Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden. Das Mehrpersonal wird nach den derzeit gültigen Mehrpersonalkriterien der Stadt entschieden.

Zurzeit werden der Kindertagesstätte 0,5 PE Mehrpersonal für die Freistellung der Leitung bewilligt.

Eine Änderung des Mehrpersonalschlüssels ist jederzeit möglich, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern.

2.3 Wirtschafts- und Reinigungspersonal

Derzeit werden der Kindertagesstätte Wirtschafts- und Reinigungsstunden von insgesamt 50 Stunden bezuschusst.

Diese teilen sich auf in 30 Reinigungs- und 20 Hauswirtschaftsstunden.

Eine Überprüfung seitens der Stadt ist jederzeit möglich und kann die Stundenzahl verändern.

2.4 Praktikanten

Es gelten die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz.

2.5 Verfahren

Gemäß der Geschäftsanweisung Zuwendungen dürfen höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungssätzen des TVöD, sowie über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden (Besserstellungsgebot).

Das Jugendamt behält sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise eine Kürzung der zuschussfähigen Personalkosten vor.

Der vorläufige Personalkostenzuschuss wird in drei Raten ausgezahlt, jeweils zum 15.02., 15.06. und 15.10. des Jahres.

§ 3 Elternbeiträge

Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sind beitragsfrei. Die Stadt leitet den laufenden Zuschuss des Landes an den Träger in drei Raten als Abschlagszahlung analog zu den Personalkosten zum 15.02., 15.06. und 15.10. des Jahres weiter.

§ 4 Sachkosten

Die Sachkosten sind gem. § 14 KitaG vom Träger aufzubringen.

Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 sind.

Die Sachkosten werden dem Grunde nach wie folgt anerkannt:

1. Gebäudekosten

Diese setzen sich zusammen aus:

- Wasser, Energie, Brennstoffe,
- Miete, Pacht, Leasing (Raummiete, Miete oder Leasing von Sachanlagen wie Telefon, Kopierer, Kfz),
- Instandhaltungsaufwand (Reparaturen am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen, Gartenpflege)
und
- Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung für langlebige Wirtschaftsgüter)

2. Geschäftsbedarf und freizeitpädagogischer Aufwand

Diese Kosten setzen sich zusammen aus:

- Medizinischer Bedarf (Verbandsmaterial und Hausapotheke),
- Wirtschaftsbedarf (Verbrauchsmaterialien, Reinigungsbedarf, lfd. Kraftfahrzeugkosten, fremdbezogene Leistungen wie Wäscherei, Raumreinigung und Wartung von techn. Anlagen),
- Betreuungsbedarf (Spiel- und Bastelmaterial),
- Verwaltungsbedarf (Büromaterial, Porto, Bankgebühren, Telefongebühren, Kosten der Gehaltsbuchhaltung, fremdbezogene Leistungen wie Wartung Telefonanlage, Kopierer, EDV, und Fachliteratur),
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Beiträge (Abfallentsorgung, TÜV für Kfz und Aufzüge, Rundfunkgebühren, Versicherungen, Beiträge an Dachverbände

Die Stadt gewährt dem Träger für die Kindertagesstätte Sonnenblume einen jährlichen Sachkostenzuschuss von 100 %, für 30 Regelkinder, abzüglich eines Eigenanteils.

Der Eigenanteil beträgt für die Jahre 2011, 2012 und 2013 jeweils 5.000,00 €.

Ab 2014 muss der Eigenanteil neu verhandelt werden.

Der Zuschuss wird für die Jahre 2010, 2011 und 2012 entsprechend Antrag und ab 2013 anhand des Rechnungsergebnisses des Vorjahres als vorläufiger Zuschuss festgesetzt. Der vorläufige Zuschuss wird in drei Raten zum 15.02., 15.06. und 15.10. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Eventuelle Nach- und Rückzahlungen erfolgen nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 5 Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht

5.1 Personalkosten

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis nach Anlage 1 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss die Personalkosten aller im Laufe des Jahres beschäftigten MitarbeiterInnen nach §§ 2.1 – 2.4 dieser Vereinbarung enthalten.

5.2 Elternbeiträge

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, der Stadt

- monatlich eine Belegungsstatistik nach Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- alle beitragsfreien Kinder des Vorjahres aufzulisten und diese der Stadt einzureichen. Eine endgültige Abrechnung der Beitragsfreiheit erfolgt mit einem Bescheid.

5.3 Sachkosten

Der Träger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des ausgezahlten Sachkostenzuschusses in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis darzulegen. Dieser Verwendungsnachweis ist der Stadt für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Anlegen von Rücklagen aus Mitteln des Sachkostenzuschusses nicht zulässig ist.

Außerdem muss der Träger bestätigen, dass durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überschüsse für die Kindertagesstätte erwirtschaftet werden.

5.4 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Revision der Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz nachzuprüfen.

5.5 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung:

Die Bewilligung ist aufzuheben, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so soll der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit aufgehoben werden. Die Zuwendung ist zu erstatten,

- soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 LVwVfg i.V.m. §§ 48, 49 VwVfg) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder
- mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder
- widerrufen wird.

Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Abs. 3 VwVfG. Sie beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB). Die Zinsen werden ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 5 % der Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 Euro erhoben.

§ 6 Beginn, Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 16.08.2010 und beträgt 10 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine der Parteien schriftlich kündigt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben soll.

Für die Lebenshilfe e.V.

Für die Stadt Ludwigshafen